

Jahresbericht
der Zentralen Bußgeldstelle

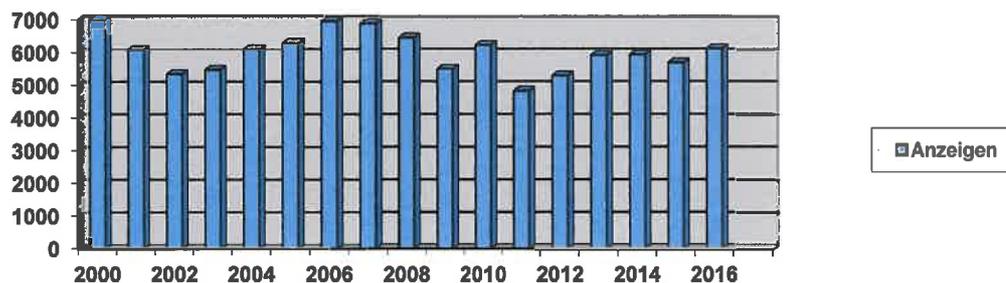
2016

Inhalt:

1.	Die Anzeigenentwicklung	Seite 3
	2000 bis 2016	
2.	Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen	Seite 3/4
	2012 bis 2016	
3.	Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit	Seite 4/5
	Anzeigenzahl 2016 - Auswahl	
4.	Anmerkungen:	Seite 5-7
	- Alkoholgenuss	
	- Schulschwänzer	
	- Sonstige Sondernutzungen	
	- Pflegepflichtversicherung	
	- Wohngeld	
	- ausgewählte Bereiche	
5.	Bußgeldbescheide und Einspruchsquote	Seite 7/8
	2014 bis 2016	
6.	Erledigung der Einsprüche	Seite 8
7.	Zusammenarbeit mit externen Behörden	Seite 9-11
	- Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth	
	- Amtsgericht Nürnberg	
	- Einspruch	
	- Erzwangungshaftverfahren	
	- Jugendgericht	
	- Polizeidienststellen	
8.	Stadtinterne Zusammenarbeit	Seite 11
9.	Einnahmen	Seite 12
10.	Die Meldungen an das Gewerbezentralregister	Seite 12
11.	Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle	Seite 12/13
12.	Fazit und Ausblick	Seite 13
13.	Netzwerk	Anlage

1. Die Anzeigenentwicklung - 2000 bis 2016

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in gerundeten Zahlen:



Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind im Berichtsjahr 2016 6130 Anzeigen eingegangen. Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen über 64 Rechtsgebiete und 186 Tatbestände. Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit diesem Ahndungsumfang fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg.

Die Anzeigenzahl ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 7,5 % erhöht.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen
Anzeigenzahl 2012 bis 2016

Bereiche:	2012	2013	2014	2015	2016
Abfallrecht	71	59	44	44	42
Ausländerrecht	30	31	45	23	10
Artenschutz/TierschutzG/TierGesG	16	17	11	9	29
BayBO/DSchG/EnEV/SchfHwG	173	176	175	172	185
BayEUG	1044	956	930	855	867
BayStrWG	927	1287	1333	1095	1357
BayVersG	7	4	-	48	5
FTG	58	69	59	28	43
GastG/SperrzeitVO	214	229	170	216	238
GewO/SpielV/AGGlüStV	245	339	315	271	264
GO/GrünanlagenS/HVO	257	155	116	244	452
GSG/BNichtrSchG	71	63	68	122	160
GüKG	79	68	33	30	34
HwO/SchwarzArbG	15	26	22	13	22
IfSG	16	17	18	16	28
JuSchG	98	65	54	38	51
LadSchIG	25	21	9	15	11
Lebensmittelrecht	166	74	111	117	85
LStVG/AnschlägeVO	31	39	94	88	39
MaBV/FinVermV	78	35	31	31	33
MeldeG/BMG	438	366	349	320	205
OWiG	232	170	184	150	233
PreisangabeV	9	12	5	12	11
PBefG/TaxiO-TO	16	21	44	44	10

PAuswG/PassG	80	524	678	639	506
SGB XI	461	654	505	551	532
StrRVO/TBenS	62	60	94	61	84
VolksfestVO/StadionVO/SilVO	12	1	2	6	16
U-Bahn-BrSchVO	50	57	93	130	257
VVB	55	62	52	35	54
WaffG/SprengG	63	81	80	65	54
WoGG/BayWoFG/WoVermRG	178	162	189	184	193
Sonstige	22	22	31	22	20
Gesamtzahl	5299	5922	5944	5694	6130

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit: Anzeigenzahl 2016 - Auswahl -

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten -nahezu 190 Tatbestände-, die von Stadt und Polizei aufgegriffen wurden (Häufigkeit >10).

Gesetz	Tatbestand	Anzahl 2015	Anzahl 2016
BayStrWG	Alkohol auf öffentlicher Verkehrsfläche	508	645
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Schüler	656	616
SGB XI	Prämienverzug	552	531
PAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	637	505
BayStrWG	Betteln	278	277
U-Bahn-BrSchVO	Feuer/Rauchen	130	256
GrünanlagenS	Alkohol in Grünanlagen	80	251
BayStrWG	Sonstige Sondernutzung	173	196
MeldeG/BMG	verspätete An- oder Abmeldung	309	195
BayStrWG	Lagern	85	185
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Erziehungsberechtigter	149	172
GSG	Rauchen/Wirt	61	125
GrünanlagenS	Notdurft verrichten	31	119
WoGG	erhöhte Einnahmen	115	111
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit	18	101
BayBO	bauliche Anlage ungenehmigt	90	91
GastG	Betrieb ohne Erlaubnis (Gaststätte)	63	86
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Ferienverlängerung -Erz.-	49	71
LFGB	Hygiene kombiniert	69	61
WoGG	Fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung	45	58
StrRVO	Verunreinigen allgemein/Urinieren	30	55
SpielV	Fehlende technische Sicherungsmaßnahmen	39	48
GrünanlagenS	Kfz. in Grünanlagen	1	48
GastG	Auflagenverstoß	27	47
GewO	Nichtanzeige Betriebsbeginn	30	45
OWiG	Ruhestörung	59	45
OWiG	Falsche Namensangabe	31	44
FTG	Feiertagsruhe/Stille Tage/Karfreitag	28	43
SperrzeitVO	Außenbewirtschaftung (Wirt)	74	41
BayStrWG	Fahrzeug als Werbeanlage	39	38
WaffG	Führen von Anscheinswaffen/tragbaren Gegenständen	52	37
KrWG	Sonstige Abfälle	25	37

GewO	Nichtanzeige Betriebsaufgabe	38	35
VVB	Parken in Feuerwehzufahrt	13	32
OWiG	Ruhestörung -Gaststätte-	28	32
GSG	Rauchen/Gast	30	31
GewO	Nichtanzeige BA/BV Betriebsaufgabe/Betriebsverlegung	22	30
GastG	Sperrzeitüberschreitung (Wirt)	27	29
BayBO	Anordnung zuwidergehandelt	5	21
GrünanlagenS	Allgemein	9	20
BayBO	Ausführungsbeginn ohne Standsicherheit	22	20
SpielV	Nichtentfernen abgelaufener Geräte	26	20
BayBO	Nutzungsänderung ohne Genehmigung	21	20
AnschlägeVO	Unerlaubtes Plakatieren	71	20
LStVG	Kampfhunde/Haltung gefährlicher Tiere	15	17
MaBV	Prüfbericht verspätet/gar nicht vorgelegt	10	16
JuSchG	Tabakwaren	13	16
WoGG	Antragstellung/Bezug von Sozialleistung	13	15
GewO	Nichtmeldung von Wachpersonen	34	15
GastG	Alkoholfreie Getränke	9	14
MaBV	Prüfbericht (jurP)	21	14
JuSchG	Aushang	6	13
GewO	Fehlende Angabe an Spielgeräten	8	12
TBenS	Handlung gegen Sitte und Anstand	1	12
VVB	Parken in Feuerwehzufahrt	13	12
GewO	Reisegewerbe/ohne Erlaubnis	15	12
GewO	Spielgerät ohne Bestätigung (Aufsteller)	7	12
GrünanlagenS	Hunde ohne Leine	3	11
SchfHwG	Nichtveranlassung festgelegter Kehr- u. Überprüfungsar.	16	11
PAngV	Fehlendes Preisverzeichnis	10	11
HwO	Anzeigepflicht, Zulassungspflichtiges Handwerk	6	10
BayBO	Beginn-/Schlussanzeige	3	10
IfSG	Beschäftigung ohne Arbeitgeber und Gh-Bescheinigung	5	10
BMG	Verspätete Abmeldung	24	10
BayStrWG	Werbezettel verteilt	2	10

4. Anmerkungen:

Alkoholgenuss:

Die Anzahl der Anzeigen den Alkoholgenuss auf öffentlicher Verkehrsfläche und in Grünanlagen betreffend hat sich in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zum Vorjahr um rd. 52 % erhöht. Auch für den aktuellen Berichtszeitraum ist bezogen auf den Tatort festzustellen, dass sich Personengruppen weiterhin an bestimmten Plätzen im Stadtgebiet aufhalten und zur Anzeige gebracht werden.

Schulschwänzer:

Für den Bereich der Unterrichtsversäumnisse haben sich die Anzeigenzahlen gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,5 % erhöht. Bezogen auf die Täter verminderte sich die Anzeigenzahl bei den Schülern um rd. 7 %; bei den Erziehungsberechtigten erhöhten sie sich um rd. 23 %. Die Steigerung betraf im Wesentlichen unentschuldigtes Fehlen in Verbindung mit Ferienverlängerung.

Sonstige Sondernutzung - Sondernutzung in Form des aggressiven Bettelns:

Die Anzeigenzahlen die sonstigen Sondernutzungen betreffend hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht (rd. 13 %). Aggressives Betteln im Innenstadtbereich wurde weiterhin konsequent verfolgt. Die Anzeigenzahlen haben sich nur marginal geändert.

Pflegepflichtversicherung (SGB XI):

Die unterlassene Entrichtung von Beiträgen zur privaten Pflegepflichtversicherung ging im Berichtszeitraum bei den Fallzahlen tendenziell zurück (4 %). Die Fallzahlen bewegen sich über Jahre hinweg auf hohem Niveau. Die Pflicht, durch das Entrichten von Beiträgen in die private Pflegepflichtversicherung für die Pflege im Alter vorzusorgen, wird nicht gesehen oder verstanden. Die Sachbearbeitung zeigt in vielen Fällen aber auch, dass die Versicherungsunternehmen wegen Beitragsrückständen nicht gewillt sind, die Versicherungsnehmer bei bestehender gesetzlicher Pflegepflichtversicherung aus dem Versicherungsvertrag zu entlassen.

Wohngeld:

Die Fallzahlen sind sich im Vergleich zum Vorjahr um 3 % erhöht. In rd. 90 % der Verfahren machten die Leistungsempfänger bei Antragstellung fehlerhafte Angaben zum Einkommen der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen (Verschweigen der Einkünfte aus Beschäftigungsverhältnissen oder Minijobs) oder gaben Veränderungen im Bewilligungszeitraum nicht bekannt. Die Zuwiderhandlungen wurden durch den automatisierten regelmäßigen Datenabgleich mit Rententrägern, Jobcenter und Bundesamt für Finanzdienstleistung bekannt.

Ausgewählte Bereiche

Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung:

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum um rd. 28 % erhöht. Zahlen bezüglich der Ordnung der Straßenflächen (z.B. sonstige Sondernutzungen, Verteilen von Werbezetteln, Parken in Feuerwehruzufahrten) sind um rd. 50 % gestiegen. Die Anzeigen die Sicherheit betreffend (z.B. Alkoholgenuss, aggressives Betteln, Feuer im U-Bahn-Bereich und Schulversäumnisse) haben sich um rd. 28 % vermehrt. Die Fallzahlen in den Bereichen Ruhe (z.B. Lärm und Feiertagsruhe) und Sauberkeit (z.B. Verunreinigungen, Ablagerung von Abfällen, Plakatieren) haben das Niveau des Vorjahres geringfügig überschritten.

Bereich	Anzeigen 2012	Anzeigen 2013	Anzeigen 2014	Anzeigen 2015	Anzeigen 2016
Sauberkeit	142	128	198	140	144
Ruhe	209	147	159	122	126
Sicherheit	1663	1730*	1925	1814	2331
Ordnung der Straßenflächen	153	310	251	238	368
Gesamt:	2167	2315	2533	2314	2969

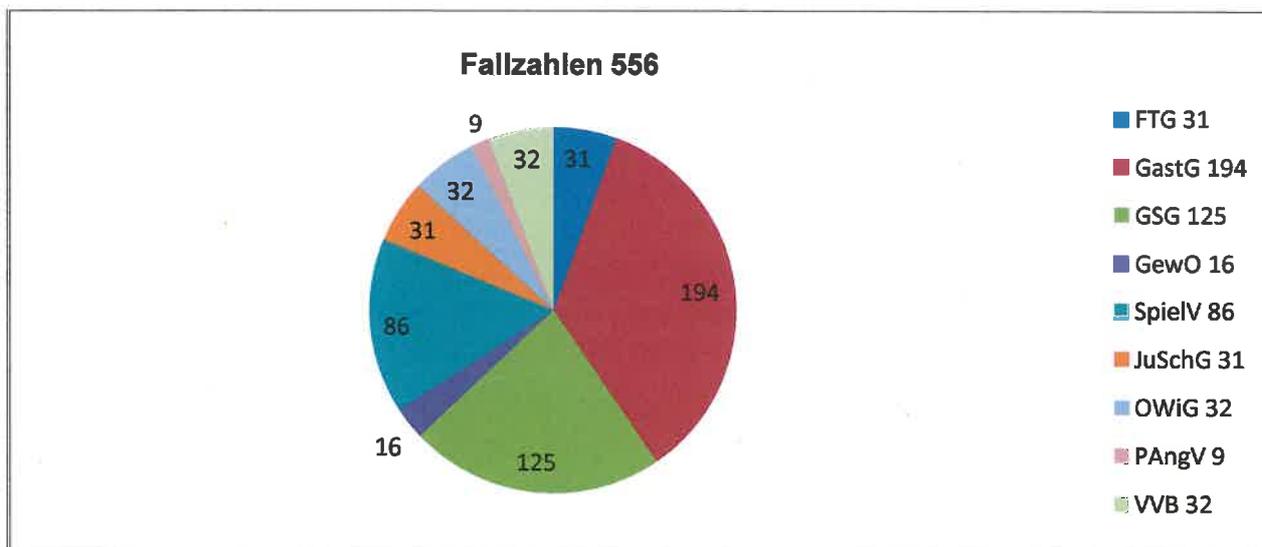
*Ab 2013 Verfahren U-Bahn-BrSchVO berücksichtigt

Gaststätten - Imbisse - Diskotheken - Spielhallen:

Das nachfolgende Diagramm enthält die Anzeigeneingänge für Ordnungswidrigkeiten, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten erstattet wurden.

Die Anzeigenzahlen sind im Berichtszeitraum um nahezu 5 % gestiegen. Dabei hatten Verstöße gegen das GastG einen Anteil von rd. 35 % und die SpielV betreffend einen Anteil von 15 %.

Bei den gewerberechtlichen Verstößen, die den Betrieb einer Spielhalle ohne Erlaubnis bzw. Unterlassungshandlungen von Spielgeräteaustellern (fehlende Geeignetheitsbescheinigung) beinhalten, haben die Anzeigen bezogen auf gastronomische Betriebe und Spielhallen einen Anteil von nahezu 18 %.



5. Bescheide - Einspruchsquote

Insgesamt wurden 4897 Bescheide erlassen, in denen die Verarbeitung von 5517 Anzeigen erfolgte. In 4889 Fällen geschah dies durch Bußgeldbescheid. In 8 Fällen wurde der Verfall angeordnet.

Betroffene legten in 378 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote beträgt damit 7,71 %; wieder eine niedrige Quote im langjährigen Durchschnitt.

Gegen rund jeden 12. Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der Bescheide und die Anzahl der Einsprüche nach Gesetz im Jahresvergleich dargestellt und die Einspruchsquote abgeleitet.

Anzeigen	2014			2015			2016		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
Baurecht	140	37	26,43	160	55	34,38	169	57	33,72
BayEUG	728	47	6,45	776	60	7,73	733	49	6,68
BayStrWG	747	14	1,87	676	12	1,78	840	32	3,8
FTG	54	4	7,4	26	1	3,84	29	3	13,3
GastG	123	15	14,47	153	16	10,46	175	25	14,28

Anzeigen	2014			2015			2016		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
GewO	149	19	12,75	168	22	13,1	146	12	8,22
GrünanlagenS	88	5	5,68	169	7	4,14	332	23	6,92
GSG	44	4	9,09	99	21	21,21	97	13	13,4
GüKG	25	2	8,0	25	2	8,0	27	3	11,11
HwO	12	1	8,33	12	4	33,33	12	1	8,33
JuSchG	31	5	16,13	31	4	12,9	31	6	19,35
KrWG	44	5	11,36	35	5	12,29	37	5	13,51
Lebensmittelrecht	107	14	13,08	116	22	18,97	77	7	9,09
MaBV	30	5	16,67	32	3	9,38	26	6	23,08
BMG/MeldeG	335	15	4,48	311	16	5,14	200	6	3,0
OWiG	159	14	8,86	116	8	6,9	176	9	5,11
PAuswG	662	24	3,62	653	23	3,52	506	19	3,75
SGB XI	495	32	6,46	503	32	19,3	542	36	6,64
SpielV	119	10	8,4	57	11	12,5	56	6	10,71
StrRVO	83	4	4,82	48	6	6,36	52	5	9,61
WoGG	176	7	3,98	182	10	5,49	177	13	7,34
Summe	4350	280		4348	340		4440	333	
Sonstige	413	48		438	53		449	45	
Insgesamt	4763	328	6,89	4786	393	8,21	4889	378	7,73

Im Berichtsjahr führt die Quote für Einsprüche das Baurecht betreffend, gefolgt von Verfahren nach der Makler- und Bauträgerverordnung, dem Jugendschutzgesetz und dem Gaststättengesetz die Statistik an. Daneben haben im Berichtszeitraum besonders Betroffene bei Verstößen gegen Normen der Kreislaufwirtschaft, den Gesundheitsschutz sowie die Feiertagsruhe betreffend, durch Einlegen des Einspruchs die Entscheidung der Verwaltungsbehörde überprüfen lassen.

Die Einspruchsquote der Betroffenen in Verfahren wegen Verstoß gegen BayStrWG, BMG und PAuswG liegen im Durchschnitt unter 5 %.

6. Erledigung der Einsprüche:

Im Berichtsjahr wurden rd. 56 % der Einsprüche (213) im Hause (sog. Zwischenverfahren) - also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes - beendet. Bei rd. 35 % der Einsprüche ist die Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen (96), dabei obliegt in rd. 35 % der Fälle die Entscheidung dem Gericht.

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	4	1,05
AG: Rücknahme	35	9,25
AG: Einstellung	11	2,91
AG: Geldbuße	14	3,7
AG: Verwerfung	5	1,32
Einspruch-Rücknahme	57	15,07
Einspruch-Verwerfung	22	5,82
Einspruch-Einstellung	90	23,80
Einspruch Geldbuße reduziert	17	4,49
Neuer Bescheid	27	7,14
Offen	96	25,37
Insgesamt	378	100

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid nach eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dieses ist 2016 -Stand 31.12.2016- bei 91 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamtes auf diese über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz. Zu Beanstandungen wegen ungenügender Aufklärung oder falscher Entscheidungen kam es im Berichtszeitraum nicht.

Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle.

Hier die Ergebnisse in 2012 - 2016 in absoluten Zahlen:

Art der Erledigung:	2012	2013	2014	2015	2016
Gerichtliche Entscheidung nach Verwerfung	4	1	1	1	4
Einspruchsrücknahme vor dem AG	24	23	22	23	35
Einstellungen durch das AG	12	7	12	14	11
Verwerfungsurteile durch das AG	2	3	5	5	5
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	7	12	3	10	14
Freisprüche	2	-	-	3	-
noch offene anhängige AG - Verfahren	34	66	34	50	26
Gesamt:	85	112	77	106	91

Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle - als Vertreter der Verwaltungsbehörde zugegen.

Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

In vielen Fällen gehen Vollstreckungshandlungen ins Leere, ohne dass sich Betroffene zur Zahlungsfähigkeit äußern. Hier wird die Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel eingesetzt.

Erzwingungshaft-Verfahren	2012	2013	2014	2015	2016
Bearbeitungsvorgänge	1178	1013	1124	1281	1575
davon					
offen	497	397	566	674	603
erledigt nach					
Einsitzen	14	23	20	29	63
erledigt durch					
Zahlung	327	260	265	305	440

Erzwingungshaft-Verfahren	2012	2013	2014	2015	2016
Teilzahlung	240	261	225	235	381
Vollstreckungshindernisse	30	25	9	4	26
erfolgreiche Vollstreckung	70	47	39	34	62

Die Daten belegen, dass in den letzten Jahren die Zahlungsbereitschaft der Erwachsenen weiter gesunken ist. Von der Möglichkeit, auf die bereits im Bußgeldbescheid hingewiesen wird, zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen ihre Zahlungsunfähigkeit darzustellen, machen die Betroffenen keinen Gebrauch. Die Zentrale Bußgeldstelle setzt daher das Beugemittel Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft ein, um von den Schuldern Erklärungen zu ihrer Zahlungsunfähigkeit zu erlangen bzw. die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen. Vielfach gelingt es auf diesem Wege erst, den Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung zu bewegen. Dieses bildet sich dann in vermehrten Einnahmen ab.

Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters anstelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage durch das Jugendgericht festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als Ungehorsamsfolge der Jugendarrest.

JG-Verfahren	2012	2013	2014	2015	2016
Bearbeitungsvorgänge	990	1050	931	877	719
davon					
offen	455	382	355	252	206
erledigt durch					
Zahlung	157	183	146	126	36
Teilzahlung	98	128	118	151	91
Sozialstunden	179	181	136	165	116
Arrest	63	116	64	88	55
Teilnahme Schulprojekt	-	10	50	56	58
erfolgreiche Vollstreckung	38	50	62	39	39

Die Bußgeldstelle hat konsequent solche jugendgerichtlichen Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Als neue Maßnahme, Schüler zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten, wurde ein Schulverweigerungsprojekt initiiert, das die Schüler durch überwachte Teilnahme am Unterricht erfolgreich durchlaufen können. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflage bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand beträchtlich. Im Anschluss an die jugendgerichtliche Maßnahme konnte in vielen Fällen noch die Zahlung der Gebühren bewirkt werden.

Polizeidienststellen

Auch im Jahr 2016 resultierte nahezu die Hälfte der eingehenden Anzeigen aus polizeilicher Verfolgungstätigkeit. Die Anzeigen werden im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und

Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, koordiniert. Die enge Zusammenarbeit lässt sich in der gebotenen Kürze nicht umfassend darstellen - deshalb hier nur einige Schwerpunkte aus dem gesamten Spektrum:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen
- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen
- Ermittlungen vor Ort, Sicherstellung von Beweismitteln
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erzwingungshaft bzw. zum Jugendarrest

Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeipräsidium Mittelfranken, Abteilung Einsatz und Stadt Nürnberg sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung von Aktionen verabredet und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Sicherheitspolitik für Nürnberg geschaffen.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Die Stadt Nürnberg hat mit der Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein Instrumentarium für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnet, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid -einschließlich Bußgeldvorschlag- gestellt.

Nahezu die Hälfte der Anzeigen resultierte aus eigenen Feststellungen der Fachdienststellen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Bei Bedarf wird den Fachdienststellen ein spezielles Seminar unter „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten“ angeboten. Hierbei wird auf die besonderen Anforderungen und Fragen eingegangen. Den Teilnehmer/-innen werden die Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren vermittelt und sie lernen dabei, mit spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht umzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden 4897 Bußgeld- und Verfallbescheide erlassen und die jeweilige Forderung per Kassenübergabe der Fachdienststelle Kassen- und Steueramt bekannt gegeben. Dieser Fachdienststelle obliegt im weiteren Vollzug bei den Erwachsenen zunächst die Mahnung und dann die Beitreibung offener Forderungen.

In vielen Fällen kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Pflicht nicht unmittelbar nach. Erhöhter Aufwand bei der Sachbearbeitung ist die Folge. Es werden ggf. Teilzahlungen vereinbart, nach Beitreibungshandlungen Niederschlagungen empfohlen und angeordnet bzw. Erlass beantragt und bewilligt.

9. Einnahmen:

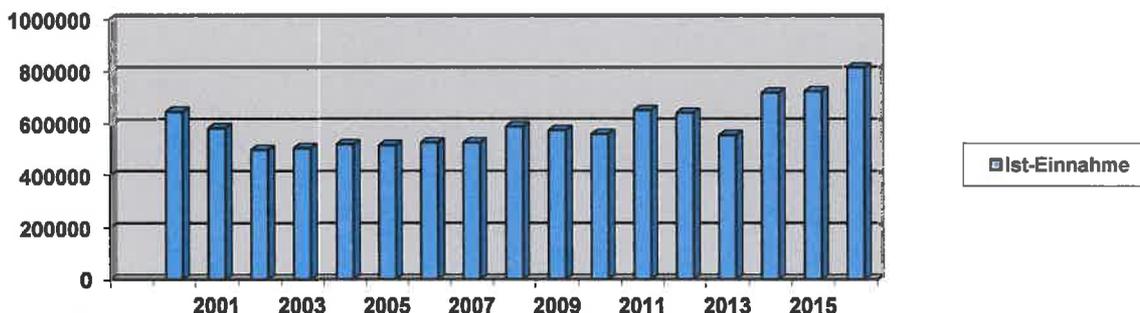
Ist - Einnahmen

In 2016 wurden 4897 Bußgeldbescheide oder gleichgestellte Bescheide erlassen und die jeweilige Forderung mittels einer Kassenübergabedatei gebucht.

Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Einmal mehr ist belegt, dass die Einnahmen nicht nur abhängig sind von der Anzahl der erlassenen Bescheide, sondern auch der jeweils im Einzelfall festgelegten Geldbuße.

Viele Betroffene verfügen nur über geringe Einkünfte, so dass bei diesem Personenkreis vermehrt erst im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) gestellt werden. Vielfach wurde Ratenzahlung auf niedrigem Niveau (ab 5,00 EUR) bewilligt, da die Betroffenen darüber hinaus nicht zahlungsfähig sind.

Die Einnahmen aus Gebühren und Geldbußen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststelle und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung. Die Ist-Einnahmen von Gebühren und Geldbußen in Euro zeigt das folgende Diagramm.



10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch den Gewerbetreibenden oder einen Beauftragten bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,- EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister in Bonn zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr erfolgten in 321 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche und juristische Personen an das Gewerbezentralregister, verbunden mit entsprechendem Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Bearbeitungsvorgänge um rd. 34 % vermindert.

11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle

Das Rechtsamt ist Ausbildungsstelle für die fachpraktische Ausbildung der Anwärter/-innen der zweiten und dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie der Auszubildenden zu Verwaltungsfachangestellten.

Während des Praktikums werden für die Ausbildung geeignete Inhalte angeboten. Nach entsprechender Einführung in die Rechtsmaterie ist es Ausbildungsziel, den künftigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Nürnberg, eigenständige und ganzheitliche Aufgabenerledigung zu ermöglichen.

Zur Fachpraxis gehört neben der intensiven Betreuung in der Dienststelle auch die Teilnahme an den Verhandlungen beim Amtsgericht. Die Anzahl der Absolventen der fachpraktischen Ausbildung lag auf gleichbleibend hohem Niveau.

12. Fazit und Ausblick

Im Berichtsjahr hat es Gesprächsrunden in unterschiedlicher Zusammensetzung mit den am Bußgeldverfahren Beteiligten gegeben. Diese Gespräche dienten der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Fachdienststellen und der Zentralen Bußgeldstelle. Ziel war bei allen diesen Veranstaltungen, gemeinsam durch konsequente Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten das Sicherheitsgefühl von Einwohnern, Bürgern und Besuchern zu stärken. Erstmals fand in diesem Zusammenhang ein Workshop mit Vertretern des Amtsgerichts Nürnberg zu ausgewählten Tatbeständen statt. In reger Diskussion haben sich die Teilnehmer zur Rechtslage, zu den Anforderungen an die Beweisbarkeit von Ordnungswidrigkeiten und zu erforderlichen Angaben in den Anzeigen ausgetauscht.

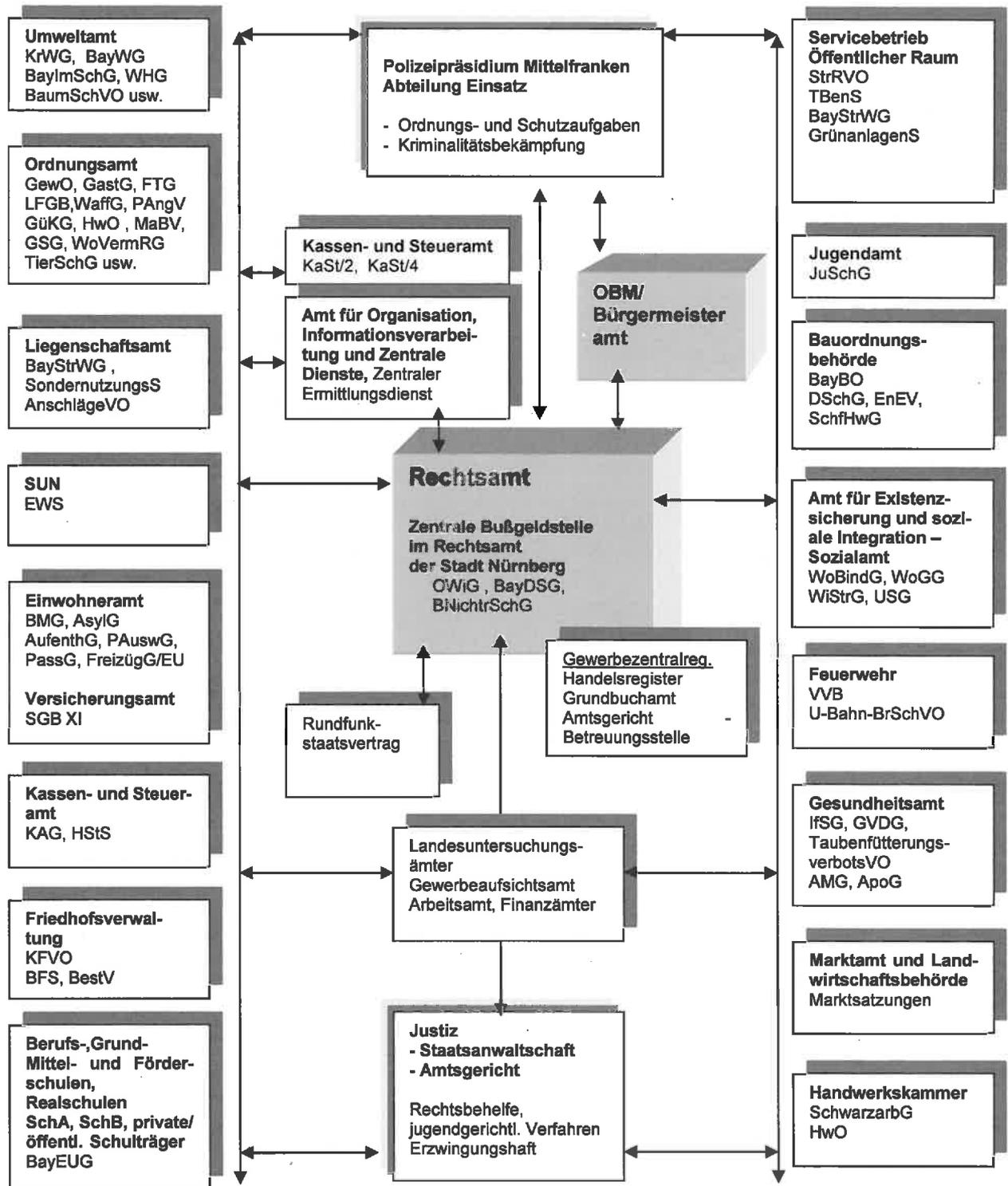
Die Zentrale Bußgeldstelle hat auch in einer Vielzahl von Gesprächen den Beratungsauftrag gegenüber den städt. Dienststellen wahrgenommen. Dieser wurde mit besonderer Intensität bei den Dienststellen, die erstmals mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch Festsetzen einer Geldbuße eine ernste Pflichtenmahnung aussprechen wollten, vollzogen. Die intensive persönliche Beratung ist für eine effiziente gemeinsame Aufgabenerledigung unerlässlich.

Die Anzeigenzahlen sind aufgrund interner und externer Entwicklungen erhöht. Bei den externen Zahlen bilden sich im Wesentlichen die erhöhte Polizeipräsenz und die Bestreifungstätigkeiten im Bereich der Königstorpassage ab. Bei diesen Einsätzen wurden vermehrt Zuwiderhandlungen gegen das Bayer. Straßen- und Wegegesetz, die U-Bahn-Brandschutz-Verordnung und die Grünanlagensatzung aufgegriffen. Mit Erlass der Alkoholverbotsverordnung besteht künftig eine weitere Rechtsgrundlage, um das Sicherheitsgefühl von Einwohnern Bürgern und Besucher im Bereich des Bahnhofs durch konsequente Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen zu stärken.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netz zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Nürnberg, im April 2017
Rechtsamt/Zentrale Bußgeldstelle

Netzwerk:



(Stand 30.04.2017)

**Einsprüche 2016 nach Gesetz und Höhe der Geldbuße im
Bußgeldbescheid**

Gesetz	Fallzahl	Geldbuße in EUR von - bis
AnschlägeVO	3	75-150
ApoG	1	250
AufenthG	1	30
BaumSchVO	1	3375
BayBO/DSchG	56	300-20000
BayEUG	49	15-1000
BayStrWG	32	25-2400
BayVersG	2	50-100
BMG	6	15-150
BtMG	1	200
FTG	3	100-6000
GastG	23	50-3250
GewO	12	50-3200
GrünanlagenS	23	25-400
GSG	13	250-750
GüKG	3	50-6200
HWO	1	700
IfSG	4	50-1000
JuSchG	6	130-5000
KrWG	5	35-250
LadSchlG	2	150-1250
LFGB	7	450-1200
LStVG	4	250-500
MaBV	6	120-180
OWiG	9	50-1150
PassG	1	500
PAuswG	18	35-210
SchlHwG	1	550
SGB XI	36	50-1500
SperrzeitVO	2	600-1010
SpielV	6	50-450
StadionV	2	100
StrRVO	5	25-450
TaubenVO	1	1050
TierGesG	1	400
TierSchG	3	250-600
U-Bahn-BrSchVO	2	15-40
VfVO	1	50
VVB	6	35-2100
WaffG	5	55-250
WoGG	13	50-375
WoVermRG	2	400

Ausgewählte Bereiche

Gesetz	Geldbuße in EUR	Fallzahl
BayBO/SchlHwG	bis 1900	32
	2000 - 4700	19
	größer/gleich 5000	6
GSG	250	5
	größer/gleich 300	8
GastG/Sperrzeit	bis 300	14
	größer/gleich 400	11
JuSchG	bis 200	2
	375 - 900	3
	gleich 5000	1
SpielV	bis 300	3
	400-450	3
Lebensmittelrecht	bis 500	2
	größer/gleich 800	5

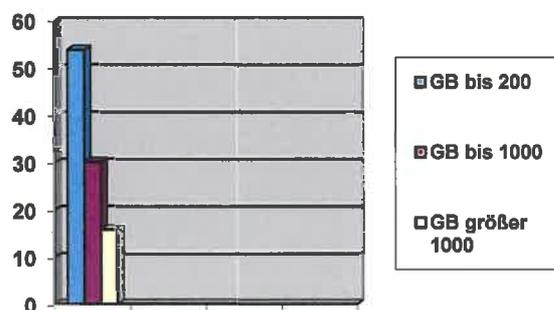
Einsprüche 2016 nach Gesamtbetrag der Geldbuße im Bußgeldbescheid

Geldbuße in EUR	Fallzahl
bis 55	84*
56 - 100	56
101 - 150	35
151 - 200	29
201 - 250	21**
251 - 500	51
501 - 750	25
751 - 1000	17
1001 - 1500	23
1501 - 2000	6
2001 - 5000	23
> 5000	8
Insgesamt	378

* Verwarnungsbereich

** Eintrag ins Gewerbezentralregister bei einer Einzelgeldbuße von mehr als 200 EUR

Einspruchszahlen nach Geldbußenhöhe im Verhältnis



Bußgeldbescheide 2016 nach Gesetz und Geschlecht

In 2016 wurden **1.261** Bußgeldbescheide gegen Frauen und **3.640** Bußgeldbescheide gegen Männer erlassen. Die Verteilung auf die einzelnen Rechtsnormen enthält die nachfolgende Tabelle.

Gesetz	weiblich	männlich
AbfG	-	1
AnschlägeVO	-	14
ApoG	1	-
AufenthG	6	3
BArtSchV	4	4
BayBO	22	135
BayEUG	348	394
BayPr	-	2
BayStrWG	161	686
BayVersG	1	3
BlmSchG	-	1
BMG	63	137
BNichtrSchG	-	2
BtMG	1	-
DSchG	1	-
EWS	-	1
FinVermV	-	2
FTG	5	26
GastG	44	92
GDVG	1	-
GewO	34	113
GrünanlagenS	38	294
GSG	7	90
GüKG	1	26
HVO	-	1
HWO	2	10
IfSG	3	21
JuSchG	6	27
KrWG	10	27
LadSchlG	2	10
LFGB	17	61
LSchVO	-	2
LStVG	7	12
MaBV	1	12
OWiG	28	150
PAngV	1	8
PassG	-	1
PAuswG	189	316
PBefG	-	8
PfleWoqG	-	1
SchfHwG	3	8

SchwarzArbG	1	4
SGB XI	85	457
SperrzeitVO	8	33
SpielV	11	46
SprengG	-	2
StadionV	-	3
StrRVO	5	47
TaubenVO	2	4
TaxiO-TO	-	2
TBenS	1	7
TierGesG	2	1
TierSchG	7	3
U-Bahn-BrSchVO	33	154
VfVO	-	9
VVB	14	24
WaffG	2	47
WoGG	82	95
WoVermRG	1	1

Jugendgerichtliche Verfahren

Ist ein Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. von Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) erlassen und bezahlt der/die Betroffene die Forderung nicht, beantragt die Zentrale Bußgeldstelle beim Amtsgericht/Jugendgericht die Anordnung jugendgerichtlicher Maßnahmen.

Der Richter entscheidet, welche der möglichen Maßnahmen bei der/dem Betroffenen angewendet wird, damit ihn/sie die ernste Pflichtenmahnung, die mit Festsetzen der Geldbuße ausgesprochen ist, erreicht und ihm/ihr das Fehlverhalten bewusst wird. Die Zentrale Bußgeldstelle ist bei diesen Verfahren nur im Rahmen der Bewilligung von Ratenzahlungen involviert.

Im Berichtszeitraum wurde in 447 Verfahren ein Antrag ans Jugendgericht gestellt. In 381 Fällen lag ein Verstoß gegen das BayEUG vor. Insgesamt kamen im Berichtsjahr 475 Vorgänge nach Erledigung zurück. Hierbei wurde nicht mehr nach dem Verstoß differenziert.

In 47 % der Fälle (223 Verfahren), wurde der/die Betroffene über das Gericht zur Zahlung der Geldbuße veranlasst.

In 23,5 % der Fälle (110 Verfahren) wurde die Geldbuße durch die Ableistung von Sozialstunden erledigt.

In 11,5 % der Fälle (53 Verfahren) diente der Jugendarrest als Ersatz für die Zahlung.

In 12 % der Fälle (59 Verfahren) fand als Maßnahme der überwachte Schulbesuch statt.

In 6 % der Fälle (30 Verfahren) hat das Jugendgericht die Vorgänge ohne Einleiten jugendgerichtlicher Maßnahmen zurückverfügt. Hier wurde von Maßnahmen abgesehen, weil sich der/die Betroffene z.B. in Haft befand, in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war oder auch eine stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer heilpädagogischen Jugendwohngruppe vorlag. In einigen Fällen war der/die Betroffene unbekannt verzogen.

Gesetze A-Z

02. Jun. 17

<u>Gesetz</u>	<u>NAME</u>
AbfG	Abfallgesetz
AGGlüStV	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
AGPersPaßG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes
AlkVVO	Alkoholverbotsverordnung
AMG	Arzneimittelgesetz
AnschlägeVO	Verordnung über öffentliche Anschläge
ApoG	Gesetz über das Apothekenwesen
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthG/EWG	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
Bade- und EislaufVO	Verordnung über das Baden im freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BattG	Batteriegesetz
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSG	Bayer. Datenschutzgesetz
BayEUG	Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayFiG	Fischereigesetz für Bayern □
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayImSchG	Bayer. Immissionsschutzgesetz
BayJG	Bayer. Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BayRDG	Bayer. Rettungsdienstgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern □
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BayWoFG	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz
BestV	Bestattungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMG	Bundsmeldegesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

<u>Gesetz</u>	<u>NAME</u>
BNichtSchG	Bundesnichtraucherschutzgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EWS	Satzung über die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg
FahrlG	Fahrlehrergesetz
FinVermV	Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FTG	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
GartenAbfVO	Gartenabfälle-Verordnung
GastG	Gaststättengesetz
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewV	Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung
GO	Bayer. Gemeindeordnung
GrünanlagenS	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
GSG	Gesundheitsschutzgesetz
GÜKG	Güterkraftverkehrsgesetz
HafenO	Hafenordnung für den Staatshafen Nürnberg
HeimG	Heimgesetz
HGArbVO	Haus- und Gartenarbeitsverordnung
HundesteuerS	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
HVO	HundehaltungsVO
HwO	Handwerksordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KFVO	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen
KirVO	Kirchweihverordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz
LadSchlG	Gesetz über den Ladenschluss
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LSchVO	Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg
LStVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz □
LWG	Landeswahlgesetz
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
MeldeG	Bayer. Gesetz über das Meldewesen

<u>Gesetz</u>	<u>NAME</u>
MilchMargG	Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse
NiSG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAngV	Preisangabenverordnung
PassG	Paßgesetz
PAuswG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
Rundfunkg.st.vertrag	Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland
SchfHwG	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch - Elftes Buch
SiVO	Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht
SperrzeitVO	Sperrzeitverordnung der Stadt Nürnberg
SpielV	Spielverordnung
SprengG	Sprengstoffgesetz
StadionVO	Stadion-Verordnung
StrRVO	Straßenreinigungsverordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TaubenVO	Taubenfütterungsverbotsverordnung
TaxiO-TO	Verordnung über den Verkehr mit Taxen
TBenS	Toilettenbenutzungssatzung
TextilkennzG	Textilkennzeichnungsgesetz
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSG	Tierseuchengesetz
U-Bahn-BrSchVO	Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VereinsG	Vereinsgesetz
VersammlG	Gesetz über Versammlung und Aufzüge
VfVO	Volksfestverordnung
VVB	Verordnung über die Verhütung von Bränden □
WaffG	Waffengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
WoVermRG	Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung

Gesetz

ZSG

NAME

Zivilschutzgesetz